

Das Kinderschutzkonzept

der Freien Waldorfschule Kreis Heinsberg

Dechant-Ruppertzhoven-Weg 12, 41844 Wegberg



Inhaltsverzeichnis

1. Leitbild	1
2. Gesetzesgrundlage	1
3. Warum ein Schutzkonzept	3
4. Definitionen wichtiger Begriffe	3
4.1 Kindeswohl	3
4.2 Grundbedürfnisse der Kinder	4
4.2.1 Die Vitalbedürfnisse	4
4.2.2 Die sozialen Bedürfnisse	4
4.2.3 Die Entwicklungsbedürfnisse	4
4.3 Schutzauftrag	4
4.4 Ebenen von Grenzüberschreitungen	4
4.4.1 Grenzverletzungen	5
4.4.2 Übergriffe	5
4.4.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt	5
4.5 Mögliche Formen von Gewalt	5
4.5.1 Physische Gewalt	5
4.5.2 Psychische Gewalt	6
4.5.3 Sexualisierte Gewalt/ sexueller Missbrauch	6
4.5.4 Strukturelle Gewalt	6
4.5.5 Weitere Formen von Gewalt	7
5. Partizipation und Prävention (gelebtes Schutzkonzept)	7
6. Verhaltenskodex	9
6.1 Schule als Beziehungsraum	9
6.2 Bereich Kommunikation	10
6.3 Sensibilisierung	10
6.4 Verbindliche Regeln für den Bereich körperliche Nähe	11
6.5 Kontakt außerhalb der Schule	12
6.6 Verbindliche Regelungen für Klassenfahrten, Ausflüge, etc.	12
6.7 Sonstige verbindliche Regeln	13
7. Vertrauensstelle	13
7.1 Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder der Vertrauensstelle ...	13
7.2 Wie arbeitet die Vertrauensstelle ?	14
7.3 Aufgabenverteilung der Vertrauensstelle	15
7.4 Perspektive	16

7.4.1 Wie kommt die Vertrauensstelle zustande?	16
7.4.2 Evaluation	17
8. Interventions- und Ablaufplan bei Verdacht oder Kenntnis von Kindeswohlgefährdungen	17
9. Notfallplan: Handlungsleitlinie bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt	19
9.1 Kurzleitfaden bei sexuellem Übergriff in der Schule	19
9.2 Übergriffe durch Mitarbeiter:innen der Schule	20
9.3 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich	21
9.4 Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander	21
9.5 Übergriffe auf Beschäftigte der Schule durch Mitglieder der Schulgemeinschaft	21
10. Aufarbeitung	22
10.1 Rehabilitation von Mitgliedern der Schulgemeinschaft	22
10.2 Aufarbeitung in der Einrichtung und im Kollegium	23
11. Anhang	24
12. Selbstverpflichtungserklärung	31

1. Leitbild

(Wird im Organisationsentwicklungsprozess in der Schulgemeinschaft noch erarbeitet)
Das Leitbild beschreibt die Ideale, nach denen die Pädagog:innen unterrichten und mit den Eltern im Trägerverein die Schule führen. Es vermittelt eine Grundorientierung über Wesen und Charakter unserer Schule und dient der Qualitätssicherung.

Möge das Leitbild als Ansporn dienen, Waldorfpädagogik immer neu zu denken und zu realisieren im Sinne des Mottos, das Rudolf Steiner angehenden Waldorfpädagogen an die Hand gab:
„Durchdringe dich mit Phantasiefähigkeit, habe den Mut zur Wahrheit, Schärfe dein Gefühl für seelische Verantwortlichkeit“.

Auch Eltern, Kinder und Jugendliche sind beteiligt. Dieser Prozess ist reich an intensiven geistigen Auseinandersetzungen und persönlichen Erfahrungen und wird unsere Schule auf ein neues Fundament stellen. Das streben wir an.

Die Kinder und Jugendlichen sollen bei uns den schulischen Rahmen für ihre Entwicklung zu erwachsenen Menschen finden, welche den geistigen, sozialen und wirtschaftlichen Herausforderungen des Lebens gewachsen sind und ihre eigene Gegenwart und Zukunft gestalten können. Das anthroposophische Menschenbild Rudolf Steiners bildet die Grundlage unserer Pädagogik.

2. Gesetzesgrundlage

Zentral für die Einschätzung der Situation von Kindern, Jugendlichen und deren Familien ist der definierte Begriff des Kindeswohls. Bei diesem Begriff handelt es sich um einen unbestimmten Rechtsbegriff. Dies bedeutet, dass dieser auslegungsbedürftig und somit nicht genau definiert ist.

Eltern haben das Recht, die Erziehung ihrer Kinder nach ihren eigenen Vorstellungen zu gestalten. Diese Regelung basiert auf der Annahme, dass „in aller Regel Eltern das Wohl ihrer Kinder mehr am Herzen liegt als irgendeiner anderen Person oder Institution“. (BVerfG 2014)

Dies zeigt sich im Artikel 6 Absatz 2 des Grundgesetzes: „Pflege und Erziehung der Kinder sind das natürliche Recht der Eltern und die ihnen zuvörderst obliegende Pflicht“ und ist gleichlautend wiederholt in § 1 Abs. 2 SGB VIII.

Laut Bürgerlichem Gesetzbuch (BGB) tritt dann eine Kindeswohlgefährdung ein, wenn das geistige, körperliche oder seelische Wohl eines Kindes gefährdet ist und die Sorgeberechtigten nicht

bereit oder nicht in der Lage sind, dieses abzuwenden. Tritt dieser Fall ein, ist der Staat berechtigt, in das Recht der elterlichen Sorge einzugreifen, um das Wohl des Kindes sicherzustellen.

Das in § 1 Abs. 2 u. 3 des SGB VIII geregelte staatliche Wächteramt beauftragt außerdem die Träger der öffentlichen Kinder- und Jugendhilfe in besonderer Weise, über die Pflege und Erziehung der Kinder durch die Eltern zu wachen.

Unser Schutzkonzept basiert auf folgenden rechtlichen Grundlagen:

1. **Das Grundgesetz, Artikel 3**
2. **Das Bürgerliche Gesetzbuch (BGB)**
 - § 1627 Ausübung der elterlichen Sorge
 - § 1631 Inhalt und Grenzen der Personensorge
 - § 1666 Gerichtliche Maßnahmen bei Gefährdung des Kindeswohls
 - Schulgesetz für Nordrhein-Westfalen
 - § 85 Verantwortlichkeit für die Erfüllung der Schul- und Teilnahmepflicht, Information des Jugendamtes, verpflichtendes Elterngespräch
3. **Das Strafgesetzbuch: Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung §§ 174 ff**
 - § 174 Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
 - § 176 Sexueller Missbrauch von Kindern
4. **Das Bundeskinderschutzgesetz**
 - Artikel 1 -Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz
 - Artikel 2 -Änderung des Achten Buches Sozialgesetzbuch
 - Artikel 4 –Evaluation
5. **Das Kinder- und Jugendhilfegesetz: Förderung der Entwicklung und Schutz vor Gewalt-SGB VIII**
 - § 1 Recht auf Erziehung, Elternverantwortung, Jugendhilfe
 - § 8 Beteiligung von Kindern und Jugendlichen
 - § 8a Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung
 - § 8b Fachliche Beratung und Begleitung zum Schutz von Kindern und Jugendlichen
 - § 9 Grundrichtung der Erziehung, Gleichberechtigung von Mädchen und Jungen
 - § 22 Grundsätze der Förderung
 - § 45 Erlaubnis für den Betrieb einer Einrichtung
 - § 62 Abs. 3 Punkt 2 Datenerhebung
6. **UN-Kinderrechtskonvention**
 - Artikel 2: Achtung der Kindesrechte; Diskriminierungsverbot
 - Artikel 3: Wohl des Kindes
 - Artikel 6: Recht auf Leben und bestmögliche Entwicklung
 - Artikel 12: Berücksichtigung des Kindeswillens

Artikel 19: Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

Artikel 24: Gesundheitsvorsorge

Artikel 34: Schutz vor sexuellem Missbrauch

7. **Gesetz zur Kooperation und Information im Kinderschutz –KKG**

§ 4 Beratung und Übermittlung von Informationen durch Geheimnisträger bei Kindeswohlgefährdung

3. Warum ein Schutzkonzept

Unsere Schule möchte den Kindern und Jugendlichen einen geschützten Lebensraum bieten, in dem sie sich angstfrei und lebensfroh entwickeln und lernen können. Dazu muss sie Bedingungen schaffen, die das Risiko, dass die jungen Menschen hier Gewalt erleben, senken. Gewalt reicht von unbeabsichtigten Grenzverletzungen über Mobbing bis hin zu kriminellen Formen, wie es der sexuelle Missbrauch ist. Mädchen und Jungen und intersexuelle Kinder und Jugendliche sollen in unserer Schule Schutz erfahren. Diversität ist bei uns willkommen. Alle Beteiligten – Kinder und Jugendliche, Mitarbeiter:innen und Eltern – sollen sich an unserer Schule gemeinsam für ein gewaltfreies Miteinander einsetzen und aktiv dazu beitragen, sichere Räume für alle Menschen an unserer Einrichtung zu schaffen. Um Kinder und Jugendliche überall dort, wo sie sich aufhalten, vor Gewalt, auch schwer wahrnehmbarer Gewalt wie sexuellem Missbrauch, schützen zu können, muss man wissen, wie man sie schützen kann. Unser Schutzkonzept setzt sich detailliert mit dieser Frage auseinander und wird als wichtige präventive Arbeit angesehen. Es möchte in Zukunft auch den Umgang mit digitalen Medien einbeziehen. Denn erst durch entsprechendes Wissen – Umgang mit Persönlichkeitsschutz, Cyberkriminalität, Datenschutz etc. – sind die Kinder und Jugendlichen in der Lage, verantwortungsbewusst und geschützt mit digitalen Medien umzugehen. Das Schutzkonzept soll unserer Schule auch helfen, ein Ort zu sein, an dem Kinder und Jugendliche kompetente Ansprechpersonen finden, die zuhören und helfen können, wenn ihnen dort oder andernorts – beispielsweise im familiären Umfeld – Gewalt angetan wird. Ein gelebtes Schutzkonzept gibt Missbrauch und Gewalt keinen Raum. Die Vertrauensstelle kümmert sich u. a. darum, das Schutzkonzept in der Schule zu verlebendigen.

4 Definitionen wichtiger Begriffe

4.1 Kindeswohl

Das Kindeswohl ist in dem Maße gegeben, in dem das Kind einen Lebensraum zur Verfügung gestellt bekommt, in dem es die körperlichen, gefühlsmäßigen, geistigen, personalen, sozialen, praktischen und sonstigen Eigenschaften, Fähigkeiten und Beziehungen entwickeln kann, die es zunehmend befähigen, für das eigene Wohlergehen im Einklang mit der Lebensrealität sorgen zu können.

4.2 Grundbedürfnisse der Kinder

Werden kindliche Grundbedürfnisse ausreichend befriedigt und können sich die Kinder körperlich, seelisch und geistig gesund entwickeln und ihrem Alter entsprechende Fähigkeiten und Fertigkeiten entfalten, so gehen wir in der Regel davon aus, dass das Kindeswohl gesichert ist. Als Grundbedürfnisse gelten:

4.2.1 Die Vitalbedürfnisse

- Essen, Schlafen, Kleidung, Obdach
- Das Bedürfnis nach körperlicher Unversehrtheit, Sicherheit und Regulation.

4.2.2 Die sozialen Bedürfnisse

- Liebe, Respekt, Anerkennung, Wertschätzung, Fürsorge und Gemeinschaft.
- Das Bedürfnis nach beständigen liebevollen Beziehungen, um ein liebesfähiger Mensch zu werden.
- Das Bedürfnis nach stabilen, unterstützenden Gemeinschaften und nach kultureller Kontinuität.
- Das Bedürfnis nach Grenzen und Strukturen
- Das Bedürfnis nach sicheren Bindungen
- Kontinuität und Stabilität von Erziehungsverhältnissen

4.2.3 Die Entwicklungsbedürfnisse

- Das Bedürfnis, das Leben aktiv und individuell zu gestalten; Bildung, Identität, Selbstachtung
- Das Bedürfnis nach Erfahrungen, die auf individuelle Unterschiede zugeschnitten sind
- Das Bedürfnis, altersgerechte und entwicklungsgerechte Erfahrungen machen zu können

4.3 Schutzauftrag

Der Schutzauftrag zum Schutz des Kindeswohls stellt sich gleichwertig neben den Erziehungs-, Bildungs- und Betreuungsauftrag. Ziel ist es, die Rechte von Kindern und Jugendlichen auf körperliche Unversehrtheit, freie Persönlichkeitsentfaltung, Entwicklungsförderung, Erziehung und Pflege zu verwirklichen und sie vor Gewalt zu schützen. Grenzüberschreitungen gegenüber Kindern und Jugendlichen können in allen Bereichen der Pädagogik auf verschiedenen Ebenen auftreten und vielfältige Erscheinungsformen annehmen.

4.4 Ebenen von Grenzüberschreitungen

(Im Anhang stehen ausführlichere Informationen zum Thema Grenzüberschreitung, siehe 11.2)
Fachliche Differenzierung in Anlehnung an Enders/Kossatz/Kelkel/Eberhardt:

4.4.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen sind unbeabsichtigte oder aus einer „Kultur der mangelnden Sensibilität“ resultierende Überschreitungen von Grenzen. Ob ein Verhalten als grenzverletzend bewertet werden kann, hängt nicht nur von objektiven Faktoren ab, sondern auch vom jeweils subjektiven Erleben eines Menschen. Grenzverletzungen, welche zufällig und nicht beabsichtigt stattfinden, sind im alltäglichen Miteinander dann korrigierbar, wenn die grenzverletzende Person ihren Mitmenschen grundsätzlich mit einer respektvollen Haltung begegnet. Ein achtsamer Umgang ist es zum Beispiel, wenn eine sich grenzverletzend verhaltende Person Reaktionen bzw. Hinweise zum Anlass nimmt, sich ihrer unbeabsichtigt verübten Grenzverletzung bewusst zu werden und um Verzeihung zu bitten, sowie sich ernsthaft bemüht, Grenzverletzungen in Zukunft zu vermeiden.

4.4.2 Übergriffe

Übergriffe sind im Gegensatz zu Grenzverletzungen beabsichtigte Handlungen. Sie resultieren aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten. Sicherlich sind nicht alle übergriffigen Handlungen im Detail geplant, doch entwickeln sich übergriffiges Verhalten und übergriffige Verhaltensmuster nur, wenn Menschen sich über Grenzen hinwegsetzen wie über gesellschaftliche und kulturelle Normen, institutionelle Regeln oder den Widerstand der Opfer.

4.4.3 Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt

Hierzu gehört beispielsweise Körperverletzung, sexueller Missbrauch, Nötigung, Erpressung sowie freiheitsentziehende Maßnahmen. Reagiert die Institution auf strafrechtlich relevante Formen von Gewalt durch Mitarbeiter:innen und strafmündige Jugendliche mit einer Strafanzeige, bzw. mindestens durch Ausschluss der gewalttätig handelnden Person aus der Schulgemeinschaft, wird dafür Sorge getragen, dass eine mögliche Häufung von Gewaltdelikten nicht auftreten kann.

Entsprechend des Schutzauftrags ist es Ziel, die Kinder und Jugendlichen vor jeglicher Form von Gewalt zu schützen. Die Formen sind im Folgenden benannt und die wichtigsten Formen werden erläutert.

4.5 Mögliche Formen von Gewalt

Gewalt im Kontext dieses Schutzkonzeptes liegt vor, wenn Menschen gezielt oder fahrlässig physisch, psychisch oder geistig verletzt werden.

4.5.1 Physische Gewalt

- Körperliche Schmerzen zufügen
- Körperliche Fähigkeiten einschränken: Festhalten, Fixieren
- Der körperlichen Kraft eines anderen ausgesetzt sein: Schlagen, Treten, Ohrfeigen, Ohrenziehen, Kopfnüsse, Zwicken, Haare ziehen, Stoßen, Würgen, Beißen

- Vandalismus: etwas kaputtmachen, Sachbeschädigung
- Angriffe mit Waffen aller Art und/oder mit Gegenständen

4.5.2 Psychische Gewalt

- Ablehnung, Herabsetzen, Beschämen, Anschreien, Dauerkritik, Demütigung, Beleidigungen, Erpressen, Schuldzuweisungen
- Lächerlich machen und erniedrigen
- Moralisierende, ironische oder sarkastische Bewertung
- Verlassen der professionellen Ebene, Infantilisierung
- Ausnutzen, Anstiften zu Fehlverhalten oder Gewalt
- Ständiges Drohen, das Angst auslöst, Schuldgefühle einreden
- Verweigerung emotionaler Rückkoppelung
- Überbehütung: nichts zutrauen, Angriff auf das Selbstwertgefühl
- Überforderung: z. B. Kinder in Erwachsenenrollen, als Partner:innenersatz, verfrühte „Sauberkeitserziehung“

4.5.3 Sexualisierte Gewalt / sexueller Missbrauch

Unter sexualisierter Gewalt verstehen wir jede sexuelle Handlung, die an oder vor einem Kind vorgenommen wird. Sexueller Missbrauch bedeutet, dass Täter:innen ihre Macht und das Vertrauensverhältnis ausnutzen und die eigenen Bedürfnisse auf Kosten des Kindes befriedigen. Sexualisierte Gewalt ist gekennzeichnet von:

- Befriedigung von Macht und Kontrollbedürfnissen des Täters bzw. der Täterin als Zweck
- Täter:innen sehen Opfer als Objekt
- Mangelndes Einfühlungsvermögen
- Geplantes Handeln
- Gebot der Geheimhaltung

4.5.4 Strukturelle Gewalt

- Überlastung einzelner Menschen und des ganzen Systems
- Kein Krankheitsvertretungskonzept
- Fürsorgepflicht des Arbeitgebers fehlt
- Keine Transparenz in Strukturen
- Fehlende Aufgabenklarheit, willkürliche Regelungen
- Fehlen von Fachwissen
- Keine Veränderungs- und Entwicklungsbereitschaft
- Missachtung der Privatsphäre
- Verletzung des Datenschutzes

4.5.5 Weitere Formen von Gewalt

Im Anhang 11.2 finden Sie ausführlichere Informationen zu den verschiedenen weiteren Formen von Gewalt.

- Soziale Gewalt
- Rituelle Gewalt
- Materielle Gewalt
- Gewalt aufgrund von ethnischer-, genderspezifischer- und religiöser Zugehörigkeit
- Gewalt und Rassismus
- Stalking / Cyber-Stalking
- Mobbing/Cyber-Bullying
- Intersektionale Diskriminierung

5. Partizipation und Prävention (gelebtes Schutzkonzept)

Dieser Baustein formuliert die Bedeutung von Partizipation und pädagogischer Prävention im Schulalltag und definiert hierfür spezielle Maßnahmen und Projekte. Pädagogische Prävention hat zum Ziel, die Kinder und Jugendlichen einerseits durch eine präventive Erziehungshaltung im Schulalltag zu schützen und andererseits für Schutz durch Aufklärung zu sorgen.

Die Kinder und Jugendlichen brauchen altersangemessene Informationen zu bestimmten Themen, um sich besser schützen zu können bzw. Hilfe zu bekommen. Nur ein Kind, das weiß, was z. B. sexueller Missbrauch ist, kann übergriffiges Verhalten richtig einschätzen und sich entsprechend verhalten. Nur ein Jugendlicher, der über Täterstrategien in den digitalen Medien Bescheid weiß, hat die Chance, sie rechtzeitig zu bemerken. Deshalb bahnen Präventionsangebote immer auch den Weg zur Intervention. Auch die Information, dass Minderjährige in Not- und Konfliktsituationen das Recht haben, sich ohne Wissen der Eltern vom Jugendamt beraten zu lassen (§ 8 Absatz 3 SGB VIII), eröffnet einen sonst womöglich verschlossenen Weg zu Hilfe.

Themenfelder, für die jeweils ein eigenes Konzept (weiter) zu entwickeln ist, sind: Gewaltprävention, Suchtprävention, Medienpädagogik und Sexualpädagogik.

Sozialcurriculum

Ein weiterer Bereich von Prävention ist die Vermittlung sozialer und personaler Kompetenzen. Ein Sozialcurriculum stellt einen roten Faden dafür dar, welche Aspekte sozialen Lernens an dieser Schule besonders gefördert werden sollen. Die einzelnen Maßnahmen und Projekte je Klassenstufe werden im Sozialcurriculum festgeschrieben, können so besser aufeinander abgestimmt werden und erhalten einen verbindlichen Charakter.

Für unsere Schule wird mit folgenden festen Bestandteilen das Sozialcurriculum eingeführt:

Sozialcurriculum der Freien Waldorfschule Kreis Heinsberg												
Klasse	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	
Elemente im Unterricht	Regelmäßige Waldtage Arbeiten an der Klassengemeinschaft und Ausflüge	Regelmäßige Waldtage Arbeiten an der Klassengemeinschaft Übernahme von Klassendiensten Ausflüge	Freiburger Sozialtraining (2 täglich) mit entsprechender Nachbereitung im weiteren Schuljahresverlauf	Erlebnispädagogische Tage	Medientraining	Selbstverteidigungstraining mit Schwerpunkt Deeskalation	Mithilfe im Schulalltag, z.B. bei der Essensausgabe, Geländereinigung	Betreut als Paten die 1. Klasse	Erste Hilfe Kurs	Organisation WOW Day oder eine andere soziale Aktion für die Schule		
		Unterstufe: altersgemäße Sexualekunde auch von Extern			Mittelstufe: altersgemäße Sexualekunde auch von Extern			Klassen spiel				
					Prävention gegen sexuelle Gewalt			Suchtprävention und Mobbingprävention von Extern				
					Klassenrat							
							Ausbildung und Ausübung soziale Erste Hilfe+Streitschlichtung von Extern					
Klassenfahrten			mind. dreitägige Klassenfahrt		bis zu fünftägige Klassenfahrt		Forstpraktikum	Segelfahrt		Sprachenfahrt	Abchlussfahrt	
Praktika									Landwirtschaftspraktikum	Berufspraktikum	Sozialpraktikum	
Elternabende	Umgang mit Medien				Umgang mit Medien	Suchtprävention						

Die Entwicklung des Sozialcurriculums ist ein längerer und auch später fortwährender Prozess, an dem alle am Schulleben beteiligten Menschen eingebunden sind. Sobald ein Leitbild formuliert ist, können die Aktivitäten, die im Sozialcurriculum festgeschrieben sind, auch direkten Bezug zu den Leitsätzen der Schule nehmen.

Eine erfolgreiche Prävention ist Ausdruck einer Haltung, die nachhaltig zu einem guten sozialen Klima der gesamten Einrichtung führt. Gemeint sind damit alle Bereiche: Schule, Nachmittagsbetreuung, Küche, Hausmeisterei, Reinigungskräfte und Verwaltung.

Regelmäßige Fortbildungen für Mitarbeiter:innen dienen dazu, das Schutzkonzept in der Schule zu verankern und die Mitarbeiter:innen für das Handeln in den oben genannten Themenfeldern weiter zu qualifizieren.

Bei allen oben genannten Entwicklungsaufgaben wollen wir altersangemessene Beteiligungsformen für die Kinder und Jugendlichen einrichten.

6. Verhaltenskodex

Ein verbindlicher, allen bekannter und vertrauter, fachlich reflektierter und transparenter Umgang mit Nähe und Distanz gegenüber Kolleg:innen, Kindern, Jugendlichen und Eltern ist die stabile Basis für ein gewaltfreies und friedliches Umfeld und den achtsamen und respektvollen Umgang aller Beteiligten unter- und miteinander. Ein Verhaltenskodex dient allen Mitgliedern einer Gemeinschaft als verbindlicher Orientierungsrahmen für den grenzachtenden Umgang mit Mädchen und Jungen sowie mit intersexuellen Kindern und Jugendlichen. Er formuliert Regelungen für Situationen, die für Gewalt leicht ausgenutzt werden können. Der Verhaltenskodex ist ein wichtiger Baustein im Schutzkonzept einer Einrichtung und hilft Bildungseinrichtungen, Umgangsformen zu verabreden und verbindlich zu vereinbaren, an die sich alle halten und auf die sich jeder jederzeit im Zweifelsfall berufen kann. Die Regeln und Gebote zielen auch auf den Schutz vor jeglichem grenzverletzenden Verhalten und schützen zugleich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter vor falschem Verdacht. Der Verhaltenskodex wird von allen Mitgliedern unserer Schulgemeinschaft verinnerlicht und vorbildlich gelebt und eingehalten.

6.1 Schule als Beziehungsraum

Gute pädagogische Beziehungen zwischen Mitarbeiter:innen und Kindern und Jugendlichen bilden die Grundlage für Leben und Lernen innerhalb der Schulgemeinschaft. Ziel ist es, die wechselseitige Achtung und Würde aller Mitglieder der Schule zu stärken. Dazu orientieren sich die Mitarbeiter:innen, Schüler und Eltern an folgenden Leitlinien:

Was ethisch begründet ist:

1. Wir begegnen uns respektvoll und wertschätzend und nehmen auf die Belange des Gegenübers ernst.
2. Wir hören uns gegenseitig zu.
3. Bei Rückmeldungen zum Lernen wird das Erreichte benannt. Auf dieser Basis werden neue Lernschritte und förderliche Unterstützung besprochen.
4. Bei Rückmeldungen zum Verhalten werden bereits gelingende Verhaltensweisen benannt. Schritte zur guten Weiterentwicklung werden vereinbart. Die dauerhafte Zugehörigkeit aller zur Gemeinschaft wird gestärkt.
5. Kinder und Jugendliche werden zu Selbstachtung und Anerkennung der anderen angeleitet.

Was ethisch unzulässig ist:

1. Es ist nicht zulässig, dass Mitglieder der Schulgemeinschaft gegenseitig diskriminierend, respektlos, demütigend, übergriffig oder unhöflich behandeln.
2. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter:innen Produkte und Leistungen von Kindern und Jugendlichen entwertend und entmutigend kommentieren.

3. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter:innen auf das Verhalten von Kindern und Jugendlichen herabsetzend, überwältigend oder ausgrenzend reagieren.

4. Es ist nicht zulässig, dass Mitarbeiter:innen verbale, tätliche oder mediale Verletzungen zwischen Kindern und Jugendlichen ignorieren.

Nach den Reckahner Reflexionen, Quelle: <https://paedagogische-beziehungen.eu/leitlinien/>

6.2 Bereich Kommunikation

Überall, wo wir auf andere Menschen treffen, findet Kommunikation statt, bewusst, unbewusst und oft auch intuitiv. Wie wir kommunizieren, hat Wirkungen. Wir können viel erreichen – aber auch viel kaputt machen. Kommunikation ist anfällig für Störungen. Kommunikation kann zu Kränkungen führen. Kommunikation ist anfällig für Machtausübung. Sich so zu verständigen, dass ein Gespräch für alle Beteiligten entwicklungsfördernd wirkt, wollen wir an unserer Schule veranlassen, üben und lernen. In diesem Zusammenhang sind sich auch die Eltern ihrer Verantwortung im Familienkreis bewusst.

Folgende Punkte sind uns wichtig:

1. Vereinbarungen schaffen über die von uns gewünschte Art der Kommunikation inkl. Evaluation
2. Höflichkeit
3. Impulse anderer wertschätzen und integrieren
4. Aktives Zuhören und das Stellen offener Fragen als wichtiger Teil des Gesprächs
5. Klare und transparente Informationen geben
6. Eine Feedbackkultur etablieren
7. Sich über nonverbale Kommunikation bewusst werden
8. Regelmäßige Möglichkeiten schaffen zum Erlernen von Selbstreflexion ohne Bloßstellungen und persönliche Schuldzuweisungen
9. Selbstwahrnehmende und kritische Auseinandersetzung über Techniken des kommunikativ-manipulativen Framings (beeinflussendes Bewerten im Sprechen) und seiner Vermeidung
10. Ausformulierung der Grundhaltung einer positiven Fehlerkultur, die Reflexion und Intuition stärkt und Veränderung bewirkt
11. Fortbildungen in Kommunikations- und Streitkultur als verpflichtender Arbeitsauftrag für alle Mitarbeiter:innen
12. Vermittlung und Förderung einer positiven Kommunikations- und Streitkultur an und für Kinder und Jugendliche

6.3 Sensibilisierung

Als Grundlage für einen Verhaltenskodex an unserer Schule sind alle Mitarbeiter:innen dazu aufgerufen worden, sich Gedanken zu machen über Situationen in einer Schule allgemein und speziell an unserer Schule, in denen Grenzüberschreitungen, siehe auch Abschnitt 4.4, auftreten

können. Ein wacher Blick auf solche Bereiche und ein offener Umgang mit solchen Situationen hilft allen Beteiligten, verantwortungsvoll mit möglichen Grenzverletzungen umzugehen. Die Rückmeldungen bildeten u. a. eine wichtige Grundlage für die verbindlichen Regeln unseres Verhaltenskodexes. (Die ausführliche Auswertung befindet sich im Anhang, siehe 11.1)

Es kommt darauf an, dass wir mit all diesen Themen verantwortungsvoll und sensibel umgehen, sodass keine Grenzüberschreitung stattfindet bzw. durch Nicht-Einschreiten zugelassen wird. Neben der Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen gegenüber diesen Themen, muss auch dafür gesorgt werden, die Kinder und Jugendliche untereinander zu stärken und ebenfalls für Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren. Dies erfordert einen offenen altersgerechten Umgang mit dem Thema Grenzüberschreitung und ein funktionstüchtiges Beschwerdewesen (muss noch etabliert werden).

Neben den vielfältigen Situationen und Bereichen, in denen es aufgrund der individuellen Situation darauf ankommt, wie mit ihr umgegangen wird, gibt es doch auch einige Bereiche, in denen wir klare Regelungen vereinbaren, auf die sich alle Beteiligten berufen können. Diese werden im Folgenden geschildert.

6.4 Verbindliche Regeln für den Bereich körperliche Nähe

In Bildungs- und Erziehungseinrichtungen ist es im Alltag eine andauernde Herausforderung, das richtige Gleichgewicht zwischen Nähe und Distanz zu finden. Die Beziehung zu Kindern und Jugendlichen muss dabei durch eine professionelle Distanz geprägt sein, die aber auch nicht „kalt“ ist. In Situationen, in denen Kinder und Jugendliche Trost oder Nähe suchen, muss deshalb mit besonderer Wachsamkeit gehandelt werden. Der pädagogische Alltag muss geprägt sein von dem Bewusstsein für die Grenzen und Bedürfnisse des anderen, die nicht nur alters- und persönlichkeitsabhängig, sondern auch situations- und tagesabhängig sein können. Dieses erfordert ein verantwortliches Handeln und ein feines Gespür dafür, Grenzen zu beachten und zu entwickeln. Zu unserer grundsätzlichen, von Achtsamkeit und Respekt geprägten Haltung untereinander gehört, dass sich Mitarbeiter:innen Kindern und Jugendlichen gegenüber immer so nähern, dass diese darauf vorbereitet sind. Hilfestellungen sollen ein Angebot sein, keine Verpflichtung, die zwangsläufig angenommen werden muss. Wir wollen die Kinder und Jugendliche in Freiheit dazu erziehen, „nein“ sagen zu können und zu dürfen und ihnen vorleben, Grenzen zu achten. An folgende Verhaltensregeln halten sich alle Mitarbeiter:innen und Kinder sowie Jugendliche verbindlich.

1. Die Mitarbeiter:innen und Kinder und Jugendliche setzen sich in verantwortlicher Weise mit der Problematik der Balance zwischen Nähe und Distanz auseinander und suchen bei Unsicherheiten die Unterstützung der Vertrauensstelle.
2. Jede Form der körperlichen, verbalen und sexuellen Gewaltanwendung ist bei uns untersagt. Verstöße werden arbeitsrechtlich bzw. strafrechtlich verfolgt.

3. Mitarbeiter:innen und Kinder und Jugendliche untereinander unterlassen alle unangemessenen Berührungen, z. B. Streicheln im Brust-/Bauch-/Beine-/Po- und Intimbereich sowie ungewolltes Anfassen am übrigen Körper. Ein auf den Schoß nehmen – auch bei Kindern der Unterstufe – ist nicht erwünscht.
4. Sollten Kinder oder Jugendliche aufgrund ihres Alters oder Entwicklungsstandes engeren Kontakt suchen oder benötigen, ist dies transparent in der Klassenkonferenz zu kommunizieren.
5. Der Umgang mit ruhenden und schlafenden Kindern und Jugendlichen (Klassenfahrt, Ausflug, Unterricht etc.) erfordert eine besonders sensible und achtsame Vorgehensweise. Müssen Kinder und Jugendliche geweckt werden, soll das möglichst verbal geschehen.
6. Wenn Kleidung z. B. aufgrund von Nässe gewechselt werden muss, tun die Kinder und Jugendliche dies nach Möglichkeit selbstständig und in einem geschützten Raum. Wenn Hilfe erbeten wird oder nötig ist (bei jüngeren Kindern, Kindern und Jugendlichen nach einem Unfall, Kindern und Jugendlichen mit besonderem Handicap) wird die Hilfe achtsam und respektvoll gegeben.
7. Die Mitarbeiter:innen und Kinder oder Jugendliche achten und respektieren stets die gegenseitige Privat- und Intimsphäre, insbesondere in Umkleiden, Duschen und Toiletten.
8. Die Mitarbeiter:innen duschen bei Schwimm- und Sportveranstaltungen in Badekleidung, wenn dies aus räumlichen Gründen gemeinsam geschehen muss.
9. Räume, in denen sich Mitarbeiter:innen mit einzelnen oder mehreren Kindern oder Jugendlichen befinden, sind von innen und außen unverschlossen. Es ist jederzeit ein Zu- und Ausgang in und aus den Räumen möglich. Eine Ausnahme bildet die aufgrund von vorgekommenen Diebstählen verschlossene Turnhalle.
10. Nur bei unmittelbarer Gefahr für Kinder, Jugendliche, Mitarbeiter:innen oder dritten Personen sowie auch bei Rangeleien unter Kindern und Jugendlichen auf dem Schulhof ist ein angemessenes körperliches Eingreifen zur Selbst- oder Fremdgefahrenabwendung zulässig. Der Aufbau einer Streitschlichtergruppe ist - auch für solche Situationen - durchzuführen.
11. Kinder und Jugendliche, die bewusst körperliches Blockadeverhalten zeigen, (z. B. nicht aus dem Weg gehen, bzw. auf Aufforderung Räume nicht verlassen), erhalten zunächst eine deutliche verbale Anweisung. Wird der wiederholten Aufforderung nicht Folge geleistet, dürfen Kinder und Jugendliche nach Ankündigung in angemessener Weise aus dem Weg, bzw. aus dem Raum gebracht, bzw. geschoben werden.

6.5 Kontakte außerhalb der Schule

Bei Kontakten außerhalb der Schule zwischen Mitarbeiter:innen und Kindern gelten die gleichen Regelungen wie in der Schule.

6.6 Verbindliche Regelungen für Klassenfahrten, Ausflüge etc.

1. Bei Klassenfahrten ist idealerweise eine weibliche und eine männliche Begleitperson dabei.
2. Alle Begleitpersonen (z. B. Eltern etc.) legen vor Antritt der Fahrt ein erweitertes Führungszeugnis vor.

3. Begleitpersonen übernachten möglichst nicht mit Kindern und Jugendlichen im gleichen Raum. Ausnahme bilden Gruppenunterkünfte wie z. B. Turnhallen, in welchen keine Begleitperson alleine bei den Kindern und Jugendlichen übernachten soll, sondern mindestens zwei gleichen Geschlechts bzw. bei gemischten Unterkünften gemischten Geschlechts.

4. Wenn es notwendig wird, dass Begleitpersonen die Räume von Kindern und Jugendlichen betreten, klopfen sie vorher an und machen deutlich, dass sie den Raum betreten werden. Wenn möglich sind die Begleitpersonen dabei zu zweit, wenn möglich sind dabei weibliche Begleitpersonen für Mädchen, männliche Begleitpersonen für Jungen verantwortlich.

6.7 Sonstige verbindliche Regeln

1. Die Mitarbeiter:innen kommen der Aufsichtspflicht auf dem gesamten Schulgelände nach, auch für Zeiten und Gebiete, für die sie nicht eingeteilt sind. Kinder und Jugendliche sollen sich stets wahrgenommen fühlen.

2. Die Mitarbeiter:innen und Kinder und Jugendliche beachten die Wirkung ihres äußeren Erscheinungsbildes und achten auf angemessene Kleidung.

3. Es wird darauf geachtet, keine einzelnen Kinder und Jugendliche zu bevorzugen oder zu benachteiligen.

4. Die Kinder und Jugendlichen dürfen von Mitarbeiter:innen nicht unverhältnismäßig mit privaten Sorgen und Problemen belastet werden.

Bei Kenntnisnahme von Überschreitungen der genannten Richtlinien, bei Unsicherheiten in Bezug auf dieselben oder bei Beschwerden soll die Vertrauensstelle kontaktiert werden.

7. Vertrauensstelle

Aufgaben der Vertrauensstelle sind die Prävention von und die Intervention bei Gewaltvorfällen in der Schule. Dazu gehören u. a. die fachliche Beratung und qualifizierte Hilfe bei Androhung oder Vorkommnissen von körperlicher, psychischer oder sexueller Gewalt. Die Vertrauensstelle bietet allen Eltern, Kindern und Jugendlichen sowie Mitarbeiter:innen der Schule eine Anlaufstelle, die koordiniert, weiterleitet und unterstützt.

7.1 Kompetenzen und Fähigkeiten der Mitglieder der Vertrauensstelle

Von den Vertrauensstelleninhaber:innen wird erwartet:

- Offenheit, Sozialkompetenz, Selbstreflexion, psychische Gesundheit
- Vertrauenswürdigkeit und Diskretion, Einhalten der Schweigepflicht
- Erfahrung und Bereitschaft zur Weiterbildung auf dem Gebiet der Gesprächsführung und Konfliktbearbeitung
- Bereitschaft zur gemeinsamen Grundlagenarbeit; Intervision, Supervision
- Transparentes Arbeiten

- Beziehungsfähigkeit
- Prozessbegleitungsqualitäten
- Die Vertrauenspersonen bilden sich für ihre Aufgaben regelmäßig fort.

7.2 Wie arbeitet die Vertrauensstelle?

Vorbeugen:

- Informationen und Weiterbildungen zum Thema Gewalt für: Lehrer:innen, Mitarbeiter:innen, Eltern, Kinder und Jugendliche
- Schutz und Stärkung der Lehrer:innen, Mitarbeiter:innen, Eltern, Kinder und Jugendlichen
- Schutz für die Opfer von Gewalt zu gewährleisten
- In der Schule einen achtsamen und wachen Umgang mit den Grenzen, Bedürfnissen und Persönlichkeitsrechten aller Menschen zu entwickeln
- Beratung

Eingreifen:

- Die Meldung zu einem Vorfall entgegennehmen, bearbeiten und dokumentieren
- Gespräche mit allen am Vorfall Beteiligten führen
- Zusammenarbeit mit der insofern erfahrenen Fachkraft (Kinderschutzfachkraft), den Lehrer:innen, Mitarbeiter:innen, Eltern, Kinder und Jugendliche sowie Therapeut:innen, Opferhilfe, Beratungsstellen
- Geeignete Formen des Täter-/Opfer-Ausgleichs anregen und vermitteln, z. B. Mediationen.

Im Sinne der Prävention:

- Information, Weiterbildung und Beratung des Kollegiums
- Einführung neuer Mitarbeiter:innen in das Gewaltpräventionskonzept
- Heranführung der Kinder und Jugendlichen an das Angebot der Vertrauensstelle
- Information der Eltern über das Angebot der Vertrauensstelle
- Bericht über die Arbeit der Vertrauensstelle in der Gesamtkonferenz (2x jährlich)
- Miteinander in ein offenes Gespräch über die Erfahrung oder Beobachtung von Gewalt zu kommen

Im Sinne der Intervention:

- Bereitschaft und Möglichkeit, Konflikte, Sorgen, Nöte, Wahrnehmungen und Beobachtungen entgegenzunehmen, zu bearbeiten, zu dokumentieren und abzuschließen
- Gespräche mit allen Beteiligten führen und nach gemeinsamen Lösungen suchen
- Anregung von geeigneter Lösung und Befriedung von Konflikten
- Bei Nichtklärung: Veranlassen von angemessener Beratung und Begleitung (z. B. Mediation, Supervision)

- Notwendige Informationen (z. B. bei strafrechtlicher Relevanz, bei Konfliktverschärfung, bei Kostenaufwand) an die Leitung weitergeben
- Zusammenarbeit mit dem Bund der Freien Waldorfschulen

7.3 Aufgabenverteilung der Vertrauensstelle

Im Kollegium

- Schaffung der Möglichkeit von gegenseitigen Hospitationen
- Regelmäßige Klassenkonferenzen
- Möglichkeit der Supervision
- Förderung einer Feedback-Kultur
- Möglichkeit der kollegialen Fallberatung/ Intervention
- Auseinandersetzung mit dem Thema Gewaltprävention
- Fortbildungen zu diesem Thema für Mitarbeiter:innen
- Das Thema Gewalt besprechbar machen
- Einhaltung des Datenschutzes (Schweigepflicht) in Bezug auf die Privatsphäre aller
- Mitglieder der Schulgemeinschaft, neue Kolleg:innen werden in die Aufgaben der Vertrauensstelle durch dieselbe eingeführt und unterschreiben dort die Selbstverpflichtungserklärung

In der Schulgemeinschaft

- Altersgemäße Prävention und Aufklärung zur Konfliktbewältigung in Abstimmung mit den Pädagog:innen, Notfallketten erarbeiten und trainieren (wie rufe ich um Hilfe, Schreien üben), Selbstverteidigungstraining mit Schwerpunkt Deeskalation etablieren
- Bekanntmachung des Konzeptes und der Vertrauensstelle
- Weiterbildungsangebote zu Mediengebrauch und Suchtmitteln
- Bekanntmachung von Beratungsangeboten

Verhältnis zum Kollegium

Die professionelle, gegenseitig wertschätzende Beziehung von Vertrauensstelle und Lehrer:innen ist die Grundlage für ein gutes Gelingen und Etablieren der Gewaltpräventionskultur.

Regelmäßiger Austausch ist notwendig. Für beide Seiten müssen die Verantwortlichkeiten und Spielräume klar sein. (Wer ist für was verantwortlich?).

Gewaltprävention liegt im Verantwortungsbereich des Kollegiums. Die Vertrauensstelle ist verantwortlich für die Unterrichtung und Beratung des Kollegiums sowie für die Überwachung des Schutzkonzeptes der Schule. In gravierenden Gewaltvorfällen hat die Vertrauensstelle eine beratende und prozessbegleitende Funktion. Um Interessenskonflikte zu vermeiden, wird die Vertrauensstelle grundsätzlich von Personen besetzt, die keine Leitungsfunktion innehaben. Die Vertrauensstelleninhaber:innen haben die Aufgabe, das Lehrer:innenkollegium auf Missstände aufmerksam zu machen. Sie dürfen wegen der Erfüllung der Aufgaben nicht benachteiligt werden.

Kontaktaufnahme zur Vertrauensstelle:

Für die Unterstufe gibt es einen Briefkasten, die Kinder können dort einen Zettel mit ihrem Namen beschriften und einwerfen. Die Vertrauensstelle nimmt dann Kontakt auf. Der Briefkasten wird täglich geleert.

Für die Schüler:innen der Mittel- und Oberstufe gibt es eine telefonische Erreichbarkeit (der Briefkasten der Unterstufe darf auch genutzt werden).

Sie können sich persönlich, per SMS-Nachrichten oder telefonisch an die Vertrauensstelle wenden. Damit ist es Ihnen möglich von anderen unbeobachtet Kontakt aufzunehmen.

Die Namen und Telefonnummern der Mitglieder der Vertrauensstelle werden in das Logbuch eingetragen.

Jeder, der Gewalt im Schulzusammenhang beobachtet oder erlebt, ist aufgefordert, nicht zu schweigen oder wegzuschauen, sondern sich an die Vertrauensstelle zu wenden; entweder persönlich, schriftlich über einen Briefkasten oder telefonisch. Jede ernstzunehmende Meldung wird aufgenommen und bearbeitet. Anonyme Meldungen können nicht bearbeitet werden.

Wie geht es nach einer Meldung weiter?

Die Vertrauensstelle

- dokumentiert die Meldung
- führt Gespräche mit allen am Vorfall Beteiligten
- arbeitet zusammen mit der Schulführung, den Eltern / Betreuer/innen, Therapeut/innen, der Opferhilfe, den Beratungsstellen, den Jugendämtern, der Polizei etc..

7.4 Perspektive

7.4.1 Wie kommt die Vertrauensstelle zustande?

Die Vertrauensstelle wird von der Schülerschaft, in einer anonymen Wahl, gewählt. Wählbar sind die Lehrer:innen, die sich zur Wahl stellen. Die Vertrauensstelle sollte, wenn möglich, von einer Frau und einem Mann bekleidet werden. Zudem sollen Schüler:innen, die sich für diese Aufgabe interessieren, ebenfalls als erste Anlaufstelle dienen und ggf. die Kontaktaufnahme zur Vertrauensstelle erleichtern.

Zur Etablierung und zur Fortführung der Impulse aus der Schutzkonzeptarbeit wird die Vertrauensstelle 1 Jahr lang besetzt mit den durch die von der Schülerschaft gewählten 2 Mitgliedern.

7.4.2 Evaluation

Die Vertrauensstelle erstattet vierteljährlich einen Bericht in der allgemeinen pädagogischen Konferenz über ihre Arbeit. Die Delegation zur Entwicklung des Schutzkonzepts besteht weiter und

steht der Vertrauensstelle insbesondere in ihrer Aufgabe der Verlebendigung des Schutzkonzepts in der Schule zur Seite und dient damit auch der Qualitätssicherung.

8. Interventions- und Ablaufplan bei Verdacht oder Kenntnis von Kindeswohlgefährdung

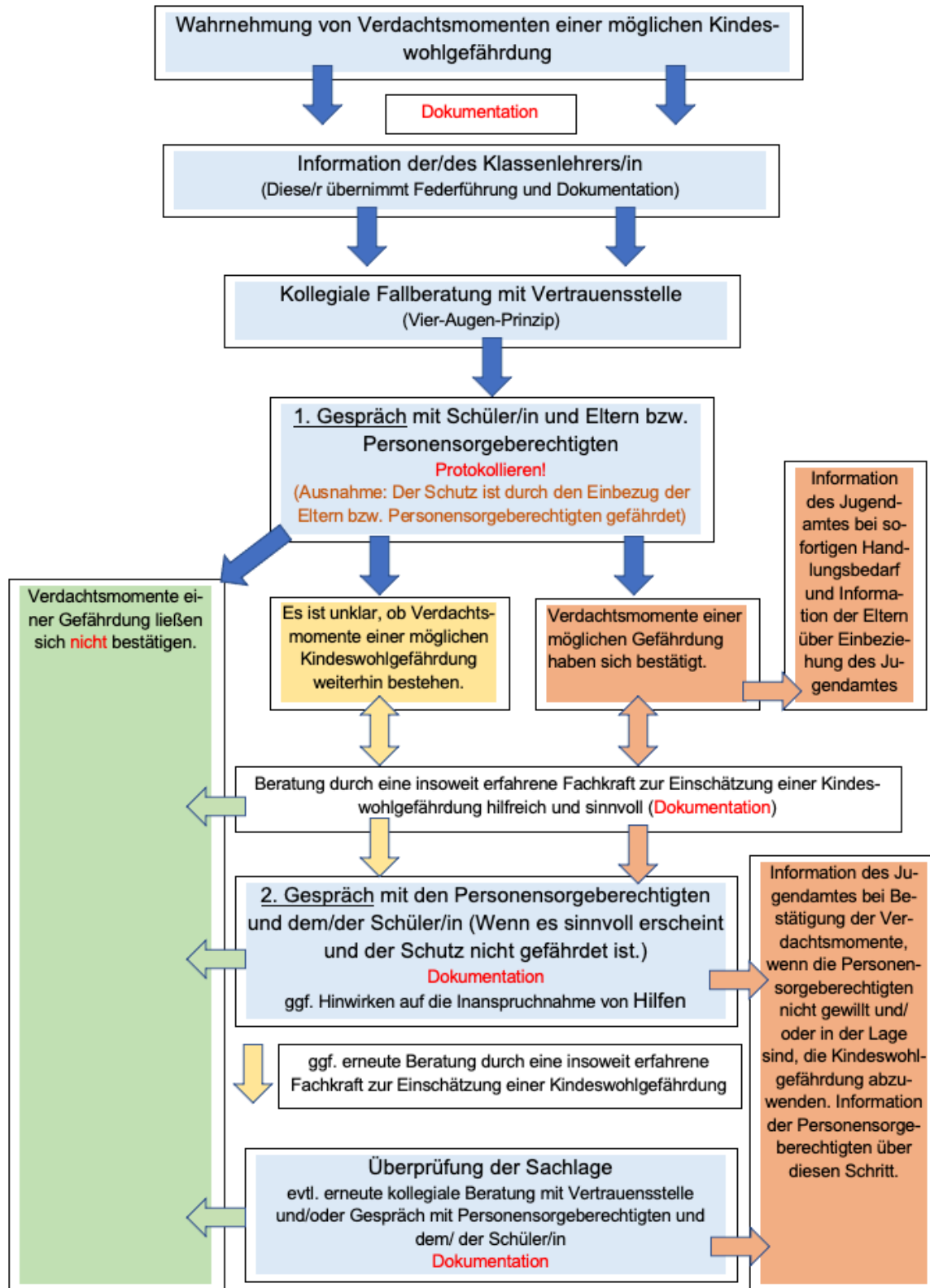
Der Schutzauftrag bei Kindeswohlgefährdung nach § 8a SGB VIII bezieht sich auf die Gefährdung des Wohls eines Kindes oder Jugendlichen. Das Kindeswohl ist ein Rechtsbegriff des deutschen Familienrechts und umfasst das gesamte Wohlergehen sowie die Entwicklung eines minderjährigen Kindes. Es ist im Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verankert.

Wenn eine Lehrkraft Problembelastungen einer Schülerin oder eines Schülers auffallen, die aus dem außerschulischen Bereich herrühren, so liegt es in der Fürsorgepflicht der Schule, zunächst selbst nach Lösungen zu suchen.

Der Klassenlehrer:in übernimmt die Federführung, sobald es Kenntnis über eine mögliche Kindeswohlgefährdung gibt und initiiert ein Vieraugengespräch mit der Vertrauensstelle. Im Anschluss daran werden die Sorgeberechtigten von der federführenden Person eingeladen. Diese müssen in der Regel angehört werden. (Ausnahmen sind Situationen, die sofortiges Handeln erfordern, z.B. wenn ein Kind oder Jugendliche:r eine begleitete Inobhutnahme wünscht). Sollten sich Verdachtsmomente bestätigen und die Sorgeberechtigten sich weder einsichtig noch veränderungsbereit zeigen, wird eine insofern erfahrene Fachkraft hinzugezogen. Nach deren fachlichen Einschätzung wird dann entsprechend weiter verfahren.

Zeigen sich die Personensorgeberechtigten einsichtig und sind gewillt Unterstützung anzunehmen, kann an entsprechende Angebote vermittelt werden. Die Gesprächsergebnisse werden protokolliert und ggf. wird sofort ein neuer Gesprächstermin vereinbart.

Der konkrete Ablaufplan bei einem Verdacht auf Kindeswohlgefährdung zeigt das folgende Schaubild und liegt für alle Lehrer:innen zugänglich im Lehrerzimmer aus.



Grundsätzlich sind drei Schritte wichtig, um den Schutzauftrag zu erfüllen:

1. Gewichtige Anhaltspunkte erkennen (eigene Beobachtungen, Mitteilung der Eltern und/oder der Kinder, Hinweise von Dritten)
2. Gefährdungsrisiko abschätzen (Informationen sortieren und weitere einholen, kollegiale Beratung im Team, Spezialisten einbeziehen wie z.B. eine insofern erfahrene Fachkraft)
3. Handeln (Schutz sicherstellen z. B. über Hilfen informieren, Hilfen vermitteln, Jugendamt informieren etc.)

Bei einem Verdacht auf die Gefährdung des Wohles eines Kindes oder eines Jugendlichen ist die Vertrauensstelle zu kontaktieren.

9. Notfallplan: Handlungsleitlinie bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt

9.1 Kurzleitfaden bei sexuellem Übergriff in der Schule

Aus: Ministerium für Bildung und Frauen des Landes Schleswig-Holstein, Notfallwegweiser für die Schule bei Krisen- und Unglücksfällen, 2009

Leitgedanken

- (Sexuelles) Selbstbestimmungsrecht unbedingt beachten, nicht über den Kopf des/der Betroffenen hinweg agieren!
- Bei Offenlegung/Verdacht eines sexuellen Missbrauchs insbesondere bei jüngeren Kindern sofort spezialisierten Fachdienst beratend hinzuziehen, möglicherweise auch vor der Information der Sorgeberechtigten

Maßnahmen der Mitarbeiter:innen

- Ruhe bewahren! Aufmerksam und konzentriert das Umfeld ins Auge fassen
- Das Opfer nicht allein lassen (für Betreuung durch gleichgeschlechtliche Vertrauensperson sorgen), im Auge behalten (Schock, weitere Täter, Heimweg...)
- Falls notwendig: Erste Hilfe leisten (Spurensicherung berücksichtigen!)
- Beteiligte Person(en) identifizieren
- Opfer und Täter trennen
- Verdächtige Personen nicht konfrontieren, jedoch indirekt im Auge behalten
- Keine Informationen an Kolleg:innen, andere Beteiligte, Mitarbeiter:innen oder Angehörige
- Gesagtes und Beobachtetes in Ruhe erinnern
- Gegenüber Tätern, Informanten und Betroffenen auf keinen Fall ein "Schweigegeübde" abgeben
- Weitere Schritte in Absprache mit dem Opfer!
- Schulführung und Vertrauensstelle informieren

- Nicht selber untersuchen, mit der Vertrauensstelle und der Schulführung transparent kommunizieren. Diese leiten weitere Schritte ein.
- Für weitere Kinder und Jugendliche Gesprächsmöglichkeiten bieten, auf besonders gefährdete Kinder und Jugendliche achten.

Maßnahmen der Schulführung/Vertrauensstelle

- Für das Opfer einen geschützten Platz finden und durch eine(n) Erwachsene(n) von der Öffentlichkeit abschirmen.
- Weitere Schritte in Absprache mit dem Opfer oder einem/r Sorgeberechtigten
- Möglicherweise zunächst örtlich zuständigen spezialisierten Fachdienst einschalten – hier kann eine Beratung erfolgen, nicht bei der Polizei!
- Eventuell Polizei anfordern unter: Ruf 110 (Achtung: Offizialdelikt – die Polizei muss die Anzeige verfolgen!)
- Erziehungsberechtigte informieren
- Angemessene Informationen an weiteren Personenkreis (je nach Nähe zum Geschehen Fachlehrer:innen, Kollegium, Elternvertreter:innen ...) in Absprache mit den Fachleuten, Reaktion auf Medieninteresse organisieren, kanalisieren, Hilfe durch externe Beratungsstellen und/oder den Bund der Freien Waldorfschulen anfordern.

9.2 Übergriffe durch Mitarbeiter:innen der Schule

1. Ein Mitglied der Schulgemeinschaft erfährt durch eigene oder Beobachtungen anderer von einem Verdachtsfall.
2. Hinweise und Äußerungen von Betroffenen und/oder Zeug:innen werden so konkret wie möglich dokumentiert. (was, wann, wo, wer, etc.)
3. Vertrauensstelle einbeziehen, die wiederum die Schulführungskonferenz einbezieht, Gemeinsame Beratung der nächsten Schritte unter möglicher Hinzuziehung einer insofern erfahrenen externen Fachkraft (ggf. mit Qualifikation zum Thema sexuelle Gewalt)
 - a. Gespräch mit betroffenen Kindern und Jugendlichen und mit deren Erziehungsberechtigten
 - b. Die Schulführungsleitung meldet bei gewichtigen Anhaltspunkten den Fall dem Vorstand des Schulvereins und der Schulaufsichtsbehörde
 - c. Bei hinreichendem Verdacht Strafanzeige bei der Polizei
 - d. Gespräch mit der beschuldigten Person durch die Vertrauensstelle der Schulführungsleitung und einem Delegierten aus dem Vorstand, wenn dies nicht strafrechtlichen Ermittlungen zuwiderläuft
4. Die Schulführungskonferenz informiert die Schulöffentlichkeit nach Rücksprache mit der Vertrauensstelle und weiteren Stellen, (z. B. Bund der Freien Waldorfschulen, Schulaufsicht) in dem gebotenen und datenschutzrechtlichen abgesicherten Umfang

5. Die Geschäftsführung beantwortet bei Bedarf Anfragen der Presse im Rahmen der datenschutzrechtlichen Bestimmungen.

9.3 Übergriffe im außerschulischen und häuslichen Bereich

1. Eine Mitarbeiter:in der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise auf Anzeichen im Verhalten und entsprechende Äußerungen.
2. Die/der Mitarbeiter:in informiert die Vertrauensstelle, um das weitere Vorgehen abzustimmen. Die Vertrauensstelle nimmt gemeinsam mit einer insofern erfahrenen Fachkraft die Bewertung der Anhaltspunkte für sexualisierte Gewalt vor und stimmt die nächsten Schritte ab.
3. Weiteres Vorgehen wie im obigen Ablaufschema je nach Situation und Höhe des Gefährdungsrisikos und des Kindeswohls

9.4 Übergriffe von Kindern und Jugendlichen untereinander

1. Eine Mitarbeiter:in der Schule erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall und dokumentiert konkrete Hinweise im Verhalten, erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen und bezieht die Klassenlehrkraft/ die Klassenbetreuer:innen mit ein.
2. Besprechung in der Stufenkonferenz und/oder mit der Vertrauensstelle zum weiteren pädagogischen Vorgehen und zur Einbeziehung des internen und externen Beratungs- und Unterstützungssystems (Schulsozialarbeit, Fachberatung, schulpsychologischer Dienst etc.)
3. Erforderliche schulische Sofortmaßnahmen: sofortige Trennung von Betroffenen und Beschuldigten
4. Gespräch der SFK-Leitung und der Klassenlehrerin/des Klassenlehrers bzw. der Klassenbetreuer mit den Erziehungsberechtigten des oder der Betroffenen über Hilfsmaßnahmen und pädagogische Maßnahmen
5. Gespräch mit den Erziehungsberechtigten der Beschuldigten oder des Beschuldigten über Sanktionen und Ordnungsmaßnahmen
6. Bei Verdacht auf Kindeswohlgefährdung ist in Zusammenarbeit mit der Vertrauensstelle eine Beratung durch die insoweit erfahrene Fachkraft erforderlich.
7. Bei Verdacht einer strafbaren Handlung Einbeziehung der Schulführungskonferenz
8. Ggf. Strafanzeige durch die Betroffene oder den Betroffenen oder durch die Erziehungsberechtigten

9.5 Übergriffe auf Beschäftigte der Schule durch Mitglieder der Schulgemeinschaft

(Kolleg:innen, Kinder und Jugendliche, Eltern)

1. Eine Mitarbeiterin oder ein Mitarbeiter bzw. ein Mitglied der Schulgemeinschaft erhält Kenntnis von einem Verdachtsfall. Er oder sie dokumentiert konkrete Hinweise auf im Verhalten erkennbare Anzeichen und entsprechende Äußerungen.

2. Der oder die Mitarbeiter:innen bzw. das Mitglied der Schulgemeinschaft wendet sich an die Vertrauensstelle oder die Schulführung. Gemeinsame Beratung über das weitere Vorgehen
3. Gespräch der Schulführungskonferenzleitung und/oder der Vertrauensstelle mit der beschuldigten Person. Konfrontation mit den möglichen arbeitsrechtlichen/ schulvertraglichen Konsequenzen. Sie wird auf die Möglichkeit der Hinzuziehung eines Rechtsbeistands hingewiesen und zur Grenzeinhaltung gegenüber der betroffenen Person angehalten und über die evtl. strafrechtliche Verfolgung aufgeklärt.
4. Falls erforderlich werden schulvertragsrechtliche, und/oder dienst-, arbeits- und strafrechtliche Schritte oder Ordnungsmaßnahmen von der Schulführungskonferenz und dem Vorstand eingeleitet.
5. Die betroffene Person stellt ggf. Strafanzeige und erhält Unterstützung durch die Schulführung und ggf. durch externe Beratungsstellen.

10. Aufarbeitung

Ist in der Einrichtung ein Fall von Gewalt oder sexualisierter Gewalt sowie Missbrauch aufgetreten, ist es notwendig, diesen aufzuarbeiten. Es ist unabdinglich, dass diese Aufarbeitung auf allen Ebenen der Institution und mit allen Akteur:innen stattfindet. Hierbei spielen die externe Begleitung und Evaluation bzw. Analyse eine herausragende Rolle, denn alle im System selbst sind befangen und in irgendeiner Form in einem Abhängigkeitsverhältnis zur Situation. Gerade ein Fall von sexuellem Missbrauch benötigt externe Auseinandersetzung einerseits, aber auch die Bereitstellung von Unterstützungsmöglichkeiten für die Kinder, die Eltern und vor allem die Betroffenen. Auch bei Grenzverletzungen und Übergriffen ist eine transparente Aufarbeitung und externe Begleitung von größter Wichtigkeit.

10.1 Rehabilitation von Mitgliedern der Schulgemeinschaft

Es kann vorkommen, dass Mitarbeiter:innen, Jugendliche und Kinder aus verschiedenen Gründen falsch beschuldigt wurden. Darum gilt das Recht auf vollständige Rehabilitation. Diese ist mit gleicher Sorgfalt wie bei der Überprüfung des Verdachts zu führen:

- Alle (Fachkräfte, Kinder, Jugendliche, Eltern, Träger) eindeutig darüber informieren, dass der Verdacht ausgeräumt ist
- ggf. eine Information an die Presse
- Zusammen mit der Person Maßnahmen entwerfen, die sie noch benötigt, um sich vollständig rehabilitiert zu fühlen
- Für betroffenen Mitarbeiter:innen wird eine Einzelsupervision angeboten.
- Für das Kollegium wird ebenfalls eine Supervision zur Aufarbeitung angeboten.

10.2 Aufarbeitung in der Einrichtung und im Kollegium

„Ist es in einer Organisation zu sexuellen Übergriffen, Grenzverletzungen oder anderen Formen von Gewalt gekommen, gilt es nicht nur in der Krise zu intervenieren, sondern auch das Geschehene aufzuarbeiten. Zuallererst, um den Betroffenen die Möglichkeit zu geben, das Geschehene auszusprechen und ihnen zuzuhören, daraus individuelle Unterstützungsangebote abzuleiten und damit Verantwortung für das ihnen zugefügte Leid zu übernehmen und dieses anzuerkennen.“ (Enders & Schlingmann 2018, S.286)

Alles Wissen über den Fall und dessen Einzelheiten sammeln:

- Wie konnte es zu dem Vorfall kommen?
- Welche Strukturen haben diesen ermöglicht?
- Welche Strukturen haben diesen begünstigt?
- Welche Muster haben diesen begünstigt?
- Welche Verantwortlichkeiten wurden nicht wahrgenommen?
- Wo wurde falsch reagiert? (Enders & Schlingmann 2018)

„Ziel ist es, Konsequenzen für die zukünftige Gestaltung der entsprechenden Strukturen und Verantwortlichkeiten zu erarbeiten, um die Mechanismen, die den Fall begünstigt haben, aufzubrechen und in präventive Maßnahmen umzukehren.“ (ebd., S.286) Natürlich hat die einzelne Fachkraft ihr Verhalten zu verantworten, zu bearbeiten und zu verändern. Hier wird jedoch deutlich, dass die Aufarbeitung eine Gesamteinrichtungsaufgabe sein muss.

Externe Beratung und Begleitung sowie Fortbildungen sind unabdingbar, sobald ein Fall in der Einrichtung vorliegt. Unterstützung und Beratung einer Fachberatung kann eingeholt werden.

11. Anhang

Im Anhang befinden sich verschiedene Ergänzungen zum Schutzkonzept.

11.1 Auswertung der Rückmeldungen zur Risikoanalyse

Als Grundlage für einen Verhaltenskodex an unserer Schule sind alle Mitarbeiter:innen, Eltern und Schüler:innen dazu aufgerufen worden, sich Gedanken über Situationen in einer Schule allgemein und speziell an unserer Schule zu machen, in denen Grenzüberschreitungen, siehe auch Abschnitt 4, auftreten können. Ein wacher Blick auf solche Bereiche und ein offener Umgang mit solchen Situationen hilft allen Beteiligten, verantwortungsvoll mit möglichen Grenzverletzungen umzugehen.

Alltagssituationen, in denen Grenzüberschreitungen stattfinden können:

1. Stress- und Überlastungssituationen, mangelhafte Wertschätzung und Selbstfürsorge, keine selbstreflexiven Prozesse, geringer Austausch
2. Ressourcen besser nutzen, vorhandene Arbeiten/Papiere nutzen
3. Mangelnde Aufsicht kann Grenzüberschreitungen unter Kinder und Jugendliche zulassen, Gewalt gegen Schuleigentum kann auftreten
4. Bewertungssituationen, z. B. intransparente Notengebung, aber auch Bewertung von Aussehen, Heftführung etc.
5. Interaktionen zwischen Kindern und Jugendlichen in den sozialen Medien
6. Bei Streitereien, Streitigkeiten, Verletzungen und Prügeleien

Bereiche, in denen Grenzüberschreitungen stattfinden können:

1. Fachbereiche, bei denen es außer eines Ansprechpartners oder einer Ansprechpartnerin keine Alternativen gibt; fehlende fachübergreifende Zusammenarbeit unter Mitarbeiter:innen und Kindern und Jugendlichen, bzw. fehlender offener und transparenter Austausch zwischen Mitarbeiter:innen (Klassenteam) und Kindern und Jugendlichen
2. Prüfungsrelevante Fächer, Prüfungsvorbereitung, Abschlüsse, z. B. wenn keine Transparenz in Bezug auf Notenbildung, Prüfungsgruppenzuteilung herrscht
3. Jeder Form von Hilfestellung im Schulalltag, bei denen die Möglichkeit entstehen kann, den Kinder und Jugendliche sowohl emotional, als auch körperlich zu nahe zu treten

Vertrauensverhältnisse, in denen Grenzüberschreitungen stattfinden können:

1. Überlagerung familiärer, verwandtschaftlicher, freundschaftlicher und professioneller Beziehungen

2. Übermäßiges Engagement
3. Vermischung privater und beruflicher Interessen
4. Gremienzusammensetzungen ohne großen Wechsel
5. Grenzüberschreitungen von Mitarbeiter:innen gegenüber Kindern und Jugendlichen, von Kindern und Jugendlichen gegenüber Mitarbeiter:innen, von Kindern und Jugendlichen gegenüber Kindern und Jugendlichen sowie von Eltern und Mitarbeiter:innen
6. Je jünger die Kinder, desto schutzbedürftiger sind sie.
7. Kinder mit besonderen Bedürfnissen, die einer speziellen Fürsorge bedürfen
8. Machtgefälle
9. Parallele Hierarchien und Seilschaften können z. B. dazu führen, dass aus Loyalität Regelmisstrachtungen geduldet werden.

Räumliche Situationen, die bezogen auf Grenzüberschreitung auch unter Kindern und Jugendlichen besonders risikohaft sein könnten:

1. Einige Räume sind uneinsehbar
2. Umkleieräume und Duschen in der Sporthalle

Die obige Liste macht deutlich, dass Missbrauch potentiell in allen Bereichen einer Schulgemeinschaft auftreten kann. Es kommt auf die innere Haltung der Beteiligten an, wie mit allen diesen Themen verantwortungsvoll und sensibel umgegangen wird oder inwiefern Grenzüberschreitung stattfindet bzw. durch Nicht-Einschreiten zugelassen wird. Neben der Sensibilisierung der Mitarbeiter:innen gegenüber diesen Themen muss auch dafür gesorgt werden, die Kinder und Jugendliche auch untereinander zu stärken und für Grenzüberschreitungen zu sensibilisieren. Dies erfordert einen offenen altersgerechten Umgang mit dem Thema Grenzüberschreitung und ein funktionstüchtiges Beschwerdewesen.

11.2 Mögliche Erscheinungsformen der Gewalt

Es ist zwischen Grenzverletzung und Übergriffen zu unterscheiden. Hierbei ist nicht immer trennscharf eine Grenze auszumachen, festzuhalten ist jedoch, dass jedwede Form von Gewalt minimiert und verhindert werden muss.

11.2.1 Grenzverletzungen

Grenzverletzungen beschreiben ein einmaliges oder mehrmaliges unangemessenes Verhalten gegenüber den Kindern. Es werden persönliche Grenzen innerhalb des Betreuungsverhältnisses überschritten.

Mögliche Gründe für Grenzverletzungen:

- mangelnde Fachlichkeit
- persönliche Unzulänglichkeiten
- Stresssituationen aufgrund von Dauerüberlastung

- fehlende oder unklare Strukturen; unbewusste innere Haltung; unbewusste, biographisch bedingte Verhaltensmuster (Deshalb ist die Sensibilisierung, die eigene biographische Reflexion der Fachkräfte, hier sehr bedeutsam.)

Beispiele

- Einmalige/gelegentliche Missachtung einer fachlich adäquaten Distanz
- Einmalige/gelegentliche Tobespiele zulassen, die zu nicht absichtlichen Verletzungen führen
- Einmalige/seltene Missachtung eines respektvollen Umgangs (öffentliches Bloßstellen, persönlich abwertende Bemerkungen)
- Bagatellisierung von verübten Grenzverletzungen
- Zwang zum Aufessen, man muss von allem etwas essen
- Verbale Strafandrohungen
- Kind vor die Türe stellen
- Bloßstellen eines Kindes vor der Gruppe
- Körperliche Übergriffe, Kind am Arm aus der Garderobe zerrén

Grenzverletzungen gehören immer auch zur Strategie von Täter:innen für sexuellen Missbrauch. Wenn Grenzverletzungen bei Kollegen:innen wahrgenommen werden, darf nicht weggeschaut werden! Kindeswohl steht immer über der Loyalität gegenüber dem Erwachsenen.

11.2.2 Übergriffe

Im Gegensatz zu Grenzverletzungen geschehen Übergriffe nicht aus Versehen oder zufällig. Sie sind Ausdruck mangelnden Respektes gegenüber dem Kind, könnten auch gezielter Teil einer Vorbereitung zum sexuellen Missbrauch sein. Übergriffe können aus persönlichen und/oder grundlegenden fachlichen Defiziten resultieren. Hier setzt sich die Fachkraft bewusst über den Widerstand der Kinder und die Grundsätze des Schutzauftrages hinweg. Übergriffe können vielerlei Gestalt annehmen, sie überschreiten bewusst die innere Abwehr und sind Ausdruck einer respektlosen Haltung. Sie können sowohl die Körperlichkeit, die Sexualität und auch Schamgrenzen verletzen. Seelische Verletzungen sind gleichwertig zu betrachten. Übergriffige Verhaltensweisen von Erwachsenen sind eindeutig Machtmissbrauch. In Fällen von Übergriffen ist der Träger zur Intervention verpflichtet und muss in der Folge Konsequenzen ziehen, um das Kindeswohl zu sichern. Übergriffe durch Mitarbeiter:innen sind immer als Gefährdung/Beeinträchtigung des Kindeswohls zu sehen und müssen sofort der Leitung gemeldet werden, die die nächsten Schritte unternimmt. (KVJS 2020, S. 9ff.)

Beispiele – mögliche Übergriffe durch Mitarbeiter:innen der Einrichtung

- Die systematische Verweigerung von Zuwendung, Nichtbeachtung
- Verbale Gewalt
- Machtmissbrauch
- Angstmachende Rituale, überfordernde Aufgaben/Spiele
- Geheimhaltungsgebote

- Unter Druck setzen
- Mobbing, Demütigung, Drohungen
- Fragwürdige Zurechnungsfähigkeit auf Grund von Substanzmittelgebrauch
- Persönliche Instabilität
- Verletzung der Aufsichtspflicht
- Begünstigung von Unfällen
- Vernachlässigung
- Verweigerung von Fürsorge
- Verweigerung von Förderung und Hilfe
- Körperlich Verletzungen, wie schlagen, treten
- Körperkontakte, die Ausdruck von Aggressionen sind (Schläge, Tritte, Schwitzkasten . . .)
- Sexuelle Übergriffe mit und ohne Körperkontakt durch Mitarbeiter:innen
- Wiederholte Missachtung der individuellen/kulturellen Schamgrenzen
- Verwendung von Kosenamen, wie „Schatz“, „Süßer“ etc.
- Wiederholte Missachtung einer adäquaten körperlichen Distanz durch zu intime körperliche Nähe und Berührung im alltäglichen Umgang
- Initiierung von Spielen, die unerwünschten Körperkontakt abverlangen

Beispiele – mögliche Gefährdungen und Beeinträchtigungen des Kindeswohls ausgehend von Kindern

- Körperliche Verletzungen, Angriffe auf andere Kinder (Schlagen, Treten)
- Seelische Verletzungen (Mobbing, Demütigungen, Drohungen)
- Selbstgefährdende Handlungen, Selbstverletzungen
- Unerlaubtes Verlassen der Einrichtung, des Schulhofes in Pausen
- Angriffe auf Mitarbeiter:innen
- Sexuell übergriffiges, grenzverletzendes Verhalten

11.2.3 Weitere Formen von Gewalt

1. Soziale Gewalt

Verbot bzw. Kontrolle von Kontakten zu anderen, Kontrollanrufe, Überprüfung des Handys, der E-Mails und anderer sozialer Netzwerke.

2. Rituelle Gewalt

Hierbei handelt es sich um eine nicht so bekannte Gewaltform, die unter anderem in Sekten, Kulturen oder organisierten Verbindungen stattfindet. Zu nennen sind hierbei beispielsweise Satanismus, Teufelsaustreibung, aber auch die Kinderpornografie.

3. Materielle Gewalt

Diebstahl, Enteignung, Unterschlagung, absichtliche Zerstörung von fremdem Eigentum

4. Sexualisierte Gewalt

Beginnt bereits bei frauen/männerfeindlicher Sprache, anzüglichen Blicken oder verbalen Belästigungen und geht über zu ungewollten sexuellen Berührungen bis hin zum erzwungenen Geschlechtsverkehr. Auch Diskriminierungen aufgrund des Geschlechts oder der sexuellen Orientierung zählen als Formen der sexualisierten Gewalt.

5. Gewalt aufgrund von ethnischer-, genderspezifischer- und religiöser Zugehörigkeit

Religion als Antriebskraft und Legitimationsstrategie wird benutzt, um mit politischen, ethnischen, ökonomischen, kulturellen, genderspezifischen und sprachlichen Interessen von vielen, oft befeindeten Gruppen, Parteien, Schichten, Klassen, Kasten, Mehr- und Minderheiten Gewalt einzusetzen.

6. Gewalt und Rassismus

Rassismus und rassistische Gewalt haben ihre Ursachen in gesellschaftlichen Bedingungen, wie historischen Einflüssen, politischen Entscheidungen und Mediendarstellungen, sie werden gefördert oder abgeschwächt durch soziale Netzwerke und gehen mit Persönlichkeitsunterschieden einher.

7. Stalking / Cyber-Stalking

Stalking bedeutet das beharrliche Nachstellen einer Person durch ständige Telefonanrufe, Zusenden von Briefen, E-Mails und SMS-Nachrichten oder Geschenken und/oder das andauernde Beobachten und Verfolgen der Betroffenen. Als Cyberstalking werden alle Stalking-Tätigkeiten bezeichnet, die mit Hilfe von technischen Kommunikationsmitteln wie z. B. über das Handy, das Internet, per E-Mail usw. durchgeführt werden.

8. Mobbing / Cyber-Bullying

Das wiederholte und regelmäßige, vorwiegend seelische Schikanieren, Quälen und Verletzen eines einzelnen Menschen durch eine beliebige Art von Gruppe oder Einzelperson. Verschicken bzw. Bereitstellen von verfälschten, peinlichen oder offenerzigen Bildern, Videos oder Informationen übers Handy oder Internet.

9. Intersektionale Diskriminierung

Intersektionalität lässt sich als Mehrfachdiskriminierung übersetzen und bezeichnet die Überschneidung von verschiedenen Diskriminierungsformen. Eine intersektionale Perspektive eröffnet pädagogischen Fachkräften einen neuen Blick auf Benachteiligungen und soziale Ungleichheiten. Diskriminierung wird meistens in fünf Formen (Adultismus, Sexismus/Heteronormativität, Ableismus, Klassismus und Rassismus) unterteilt.

11.2.4 Meldepflichtige Ereignisse

Meldepflichtige Ereignisse sind nicht alltägliche, akute Ereignisse in einer Einrichtung, die sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken beziehungsweise auswirken könnten. Der Gesetzgeber stellt damit sicher, dass möglichst frühzeitig Gefährdungssituationen oder negativen Entwicklungen entgegengewirkt werden kann. Jedes Kindeswohlgefährdende Verhalten muss gemeldet werden.

Meldepflichtige Entwicklungen: Seit dem 1. Januar 2012 sind bereits Entwicklungen anzeigepflichtig, die nicht sofort Folgen haben, aber zu einer Beeinträchtigung führen können und beispielsweise im Zusammenhang mit strukturellen und personellen Rahmenbedingungen in der Einrichtung stehen.

Diese umfassen auch Entwicklungen, die über einen gewissen Zeitraum anhalten und sich in erheblichem Maße auf das Wohl von Kindern auswirken bzw. auswirken könnten und/oder zu den oben genannten Ereignissen führen können.

Beispiele hierfür sind

- Anhaltende personelle Unterbesetzung
- Gravierende oder sich wiederholende Beschwerden über die Einrichtung
- Wiederholte Mobbingvorfälle und Mobbingvorwürfe
- Anzeichen dafür, dass die wirtschaftlichen Voraussetzungen für den Betrieb der Einrichtung nicht mehr erfüllt werden.

In diesen Situationen ist eine gemeinsame Reflexion von Einrichtungsträger und dem KVJS/Landesjugendamt zu den bestehenden konzeptionellen, strukturellen, wirtschaftlichen und räumlichen sowie personellen Rahmenbedingungen erforderlich. Jede Meldung (mit Ausnahme der Zahl der belegten Plätze) hat unverzüglich zu erfolgen. Unverzüglich bedeutet nach der Legaldefinition in § 121 BGB „ohne schuldhaftes Zögern“ und „innerhalb einer nach den Umständen des Einzelfalls zu bemessenden Prüfungs- und Überlegungsfrist“. (KVJS 2020, S.10)

11.2.5 Strafrechtliche Formen von Gewalt

Folgende Tabelle zeigt an, welche strafrechtlichen Handlungen im Führungszeugnis aufgelistet sein können bzw. die Aufnahme einer Tätigkeit im frühkindlichen Bereich verbieten (Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband Gesamtverband e.V. 2016, S.6).

Strafrechtlich relevante Formen von Gewalt können Körperverletzungen, sexueller Missbrauch bzw. Nötigung oder auch Erpressung sein. Die in § 72 a SGB VIII aufgenommenen Straftatbestände sind sämtlich einschlägig. Wer wegen einer in diesem Paragraphen benannten Straftat verurteilt wurde, erhält ab einer bestimmten Höhe der Geld- und Freiheitsstrafe einen solchen Eintrag in das erweiterte Führungszeugnis und darf nicht beschäftigt werden.

Einschlägige Straftaten des Strafgesetzbuches (StGB) sind nach § 72 a SGB VIII (Persönliche Eignung) folgende

- § 171: Verletzung der Fürsorge- und Erziehungspflicht
- § 174: Sexueller Missbrauch von Schutzbefohlenen
- § 174 a: Sexueller Missbrauch von Gefangenen, behördlich Verwahrten oder Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen
- § 174 b: Sexueller Missbrauch unter Ausnutzung einer Amtsstellung

- § 176: Sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 a: Schwere sexueller Missbrauch von Kindern
- § 176 b: Sexueller Missbrauch von Kindern mit Todesfolge
- § 177: Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge
- § 178: Sexuelle Nötigung; Vergewaltigung
- § 179: Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen
- § 180: Förderung sexueller Handlungen Minderjähriger
- § 180 a: Ausbeutung von Prostituierten
- § 181 a: Zuhälterei
- § 182: Sexueller Missbrauch von Jugendlichen
- § 183: Exhibitionistische Handlungen
- § 183 a: Erregung öffentlichen Ärgernisses
- § 184: Verbreitung pornographischer Schriften
- § 184 a: Verbreitung gewalt- oder tierpornographischer Schriften

12. Selbstverpflichtungserklärung

1. Ich erkenne die im Leitbild (muss noch gefunden werden) und den Leitmotiven der Schule (muss noch gefunden werden) verankerten Ziele und Ideale im Sinne der Selbstverpflichtung an und setze sie um.
2. Ich verpflichte mich, alles zu tun, damit in der Arbeit mit Kindern und Jugendlichen jegliche Formen von Gewalt verhindert werden. Ich verhalte mich niemals abwertend und unterlasse jede Form von Bedrohung, Diskriminierung, seelischer und körperlicher Gewalt.
3. Ich verpflichte mich dazu, ein sicheres, förderliches und ermutigendes Umfeld für Kinder und Jugendliche zu schaffen und zu wahren. Ich respektiere sie als eigenständige Persönlichkeiten.
4. Ich erkläre, die Vorgehensweise bei Verdacht oder Kenntnis von sexueller Gewalt zu kennen und zu beachten/einzuhalten (siehe Handlungsleitfaden). Ich vertusche nichts und werde mich bei konkreten Anlässen umgehend an die Vertrauensstelle wenden.
5. Ich verpflichte mich, Schulungen und tätige Hilfe zum Umgang mit Gewalt regelmäßig zu nutzen (Fortbildungen, Angebote von Beratungsstellen etc.).
6. Ich verpflichte mich, gesetzliche und vertragliche Schweigepflichten und Datenschutzvorschriften einzuhalten sowie die Vertraulichkeit zu wahren zum Schutz der Betroffenen, der Mitarbeiterinnen und der Einrichtung.
7. Ich habe das Schutzkonzept und den Verhaltenskodex der Freien Waldorfschule Kreis Heinsberg gelesen und versichere, danach zu handeln.

.....
Ort/Datum

.....
Unterschrift